



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die weitere Verbesserung der naturgemäßen Zucht von Tieren, die speziell für die ökologische Tierhaltung geeignet sind, einhergehend mit der bestmöglichen Nutzung vorhandener genetischer Ressourcen sowie der züchterischen Weiterentwicklung bewährter Rassen, insbesondere der Zweinutzungsrasen,“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
2. In Art. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „bewirtschafteten“ die Wörter „und verpachteten“ eingefügt.

Begründung:

Die Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren auf maximalen wirtschaftlichen Erfolg stellt uns als Gesellschaft zunehmend vor ethische Probleme, die politisch gelöst werden müssen. Gerade im Bereich der Hühnerhaltung führten die einseitigen Zuchtziele auf Fleisch oder auf Eier zum sog. Kükenschreddern, weil die Aufzucht männlicher Küken unrentabel ist. Seit 1. Januar 2022 beinhaltet das neue Tierschutzgesetz ein Tötungsverbot für männliche Eintagsküken. Die Probleme der einseitigen Hochleistungszucht für Eier- oder Fleischproduktion sind dadurch jedoch noch nicht gelöst.

In der Rinderzucht dagegen wurde schon im Jahr 2000 zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg und der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (ZAR) eine Vereinbarung zur Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Zuchtwertschätzung bei Rindern unterzeichnet. Dies war der Grundstein für die gemeinsame Zuchtwertschätzung von Österreich und Deutschland im Speziellen für die Rassen Fleckvieh und Braunvieh.

Im Herbst 2017 wurde der Ökologische Gesamtzuchtwert (ÖZW), welcher in einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Zuchtorganisationen, Bio-Verbänden und der Bio-Forschung für biologisch wirtschaftende Betriebe entwickelt wurde, von dieser Zuchtwertschätzungs Kooperation als zusätzliche Zuchtinformation anerkannt. Der ÖZW wurde speziell für die biologische bzw. grundfutterbetonte Milchviehhaltung entwickelt und soll diese in der Zucht unterstützen und stärken.

Diese Anstrengungen und Fortschritte sollten auch auf andere Rassen übertragen werden. Eine Tierzucht, die speziell an den Rahmenbedingungen der ökologischen Tierhaltung ausgerichtet ist, die züchterische Weiterentwicklung von Zweinutzungsrasen und der Fokus auf Lebensleistung sollten als wichtige Ziele der bayerischen Landwirtschaftspolitik in das neue Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) aufgenommen werden.

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Versöhnungsgesetz) sind die Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Gesetze am 1. August 2019 in Kraft getreten. So ist u. a. nach Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach §12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt wurde. Für den Vollzug dieses Verbots ist die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig. Vom Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden sind hierbei alle Flächen betroffen, die der Freistaat Bayern bewirtschaftet. Neben selbst bewirtschafteten Eigentumsflächen zählen hierzu auch die vom Freistaat Bayern gepachteten Flächen sowie Flächen, die der Freistaat Bayern aufgrund anderer Regelungen bewirtschaftet.

Im Sinne des Artenschutzes sollten die Vorgaben für ein Verbot von Totalherbiziden auch auf die vom Freistaat Bayern verpachteten Flächen ausgedehnt werden.